



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 22. Mai 2018

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 180512025445

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Anpassung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 7. Dezember 2017 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 29. Februar 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2016, wird wie folgt geändert:

- (1) In der gesamten Wahlordnung wird die Absatznummerierung dergestalt geändert, dass die Nummern der Absätze in Klammern stehen.
- (2) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „*Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren 100 Mitglieder der Vollversammlung.*“ In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ ersetzt durch „12“; die Angabe „§ 15“ wird ersetzt durch „§ 21“.
- (3) In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt: „*Die IHK unterrichtet diese Bewerber und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich die Annahme zu erklären. Mit Eingang der Annahmeerklärung bei der IHK wird der Bewerber Nachfolgemitglied der Vollversammlung. Ein Bewerber, der die Annahme ablehnt, erklärt dies für die gesamte Wahlperiode. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch, wenn das Nachfolgemitglied bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 2) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und nachrückten Mitglieder sind gemäß § 23 Satz 1 bekannt zu machen.*“
- (4) In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt „*die der IHK schriftlich oder in Textform zu übermitteln ist.*“
- (5) In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden am Ende vor dem Punkt die Worte „*im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)*“ eingefügt.
- (6) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechsten“ ersetzt durch „fünften“.
- (7) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1) **Produzierendes Gewerbe / Industrie**

Gewerbliche Urproduktion, Bauindustrie, be- und verarbeitende Gewerbe, graphische Industrie einschl. Verlage, Abfall- und Entsorgungswirtschaft, Wassergewinnung, -versorgung, Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, Bergbaubetriebe

2) **Energieversorger**



Energiegewinnung und -versorgung

3) **Einzelhandel**

Läden und sonstige Verkaufsstätten für Letztverbraucher einschl. Versandhandel, Reisegewerbe, Tankstellen, Apotheken

4) **Großhandel**

Unternehmen, die ohne wesentliche Be- und Verarbeitung Waren für Gewerbetreibende handeln einschl. Im- und Export

5) **Kredit- und Versicherungswirtschaft**

Unternehmen, die insbesondere das Kredit-, Einlagen-, Effekten-, Depot- und Investmentgeschäft betreiben, Beteiligungsgesellschaften u. Ä., Pfandleiher, Versicherungsunternehmen; Gewerbetreibende, die sich mit der Vertretung fremder Firmen oder mit der Vermittlung von Geschäften u. Ä. befassen, mit Ausnahme der Handelsvermittlung. Zur Wahlgruppe 5) gehören auch: Immobilienmakler.

6) **Verkehrswirtschaft**

Gewerbetreibende, die Personen oder Güter auf der Schiene, der Straße, zu Wasser oder in der Luft befördern oder deren Beförderung besorgen sowie im Lagereiwesen tätig sind oder logistische Dienstleistungen anbieten. Zur Wahlgruppe 6) gehören auch: Garagenunternehmen, Eilboteninstitute, Telefongesellschaften.

7) **Tourismuswirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich mit der Beherbergung und Bewirtung von Gästen sowie der Erbringung, Veranstaltung oder Vermittlung von Reisedienstleistungen befassen. Zur Wahlgruppe 7) gehören auch: Freizeitparks, Ferienzentren, gewerbliche Tourist-Informationen und Kurbetriebsgesellschaften, touristische Informations- und Reservierungsgesellschaften sowie Messe- und Kongressveranstalter, Dienstleistungen im Bereich Kultur, Sport, Unterhaltung, touristische Dienstleistungen (z. B. Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen, Reiseveranstalter, Verleih/Vermietung von Freizeitgeräten, Fahrrädern, Wasserfahrzeugen).

8) **Beratende und technische Dienstleistungswirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich insbesondere mit beratenden Dienstleistungen oder technischen Dienstleistungen wie EDV-Dienstleistungen sowie der Forschung und Entwicklung, befassen.

9) **Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirtschaft**

Gewerbetreibende, die sich mit Dienstleistungen befassen, welche nicht unter Wahlgruppe 8 fallen; Gewerbetreibende, die nicht den Wahlgruppen 1 bis 7 angehören.“

In § 7 Abs. 3 Ziff. 1) werden die Worte „Für die Wahlgruppen 1), 2), 3) und 6)“ ersetzt durch „Für die Wahlgruppen 1), 3), 4), 5), 7), 8) und 9)“.

In § 7 Abs. 3 Ziff. 2) wird die Zahl „4“ ersetzt durch „2“; die Zahl „5“ wird ersetzt durch „6“.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 2 die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:



Wahlgruppe 1: Bis zu 2 Mitglieder, je Wahlbezirk jedoch höchstens ein Mitglied

Wahlgruppe 2: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 3: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 4: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 5: Bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 6: Bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 7: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 8: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 9: Bis zu 1 Mitglied“

(8) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) *Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus zwei Mitgliedern der Vollversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung der IHK besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist durch die Vollversammlung ein Vertreter zu bestimmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.*
- (2) *Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist) und nimmt seine weiteren Verpflichtungen nach dieser Wahlordnung wahr. Die IHK stellt sicher, dass der Wahlausschuss die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Unterstützung und Beratung durch fachkundige Dritte und die beauftragten Wahldienstleister erhält.“*

(9) In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch „drei“; nach dem Wort „Auslegungsfrist“ werden die Worte „gemäß § 10 Abs. 3“ eingefügt.

(10) § 11 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.“ In § 11 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „1/3“ ersetzt durch „ein Drittel“; die Worte „weiblichen Geschlechts“ werden ersetzt durch „Frauen“. In § 11 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „weiblichen“ gestrichen. In § 11 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Bei fruchtlosem“ ersetzt durch „Nach“.

(11) Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„ § 12 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl) und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.“



§ 12 wird zu § 13 und sodann wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in „*Briefwahl*“.
2. Absatz 1 wird gestrichen; Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 1 bis 5; die nachfolgenden Änderungen beziehen sich auf die bereits geänderte Nummerierung.
3. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „amtlichen Umschlag“ ersetzt durch „*Rücksendeumschlag*“.
4. Absatz 3 lit. c) wird wie folgt neu gefasst: „*c) einen Stimmzettelumschlag*“.
5. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „5“ ersetzt durch „4“; das Wort „Wahlumschlag“ wird ersetzt durch „*Stimmzettelumschlag*“. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ ersetzt durch „*Stimmzettelumschläge*“.

(12) Es werden die folgenden neuen §§ 14 bis 18 eingefügt:

„§ 14 Elektronische Wahl

- (1) *Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.*
- (2) *Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten mit den Unterlagen gem. § 13 Abs. 3 einen Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann und einen verschlossenen Passwortumschlag mit den Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 13 Absatz 4 abgeben. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann.*
- (3) *Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl wird für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten nach Absatz 2 generiert und im Passwortumschlag verschlossen. Dieser wird über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder beauftragte Dienstleister noch die IHK die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Wahldienstleister müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.*
- (4) *Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.*
- (5) *Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es wird gewährleistet, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.*



- (6) *Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.*
- (7) *Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Stimmzettelschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.*

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) *Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Das verwendete elektronische Wahlsystem soll die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen. Andere elektronische Wahlsysteme sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.*
- (2) *Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Server müssen in Deutschland stehen.*
- (3) *Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.*
- (4) *Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.*
- (5) *Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.*
- (6) *Ein Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der hierfür genutzte Computer mittels geeigneter Sicherheitsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren oder Trojanern manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist durch den Wähler vor Beginn des Wahlvorgangs verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen.*

§ 16 Störungen der Briefwahl



- (1) *Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.*
- (2) *Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die Briefwahl beschränkt werden.*
- (3) *Die Verlängerung der Wahlfrist muss bekannt gegeben werden.*

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) *Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.*
- (2) *Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wähler sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.*
- (3) *In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. § 16 gilt entsprechend.*
- (4) *Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.*

§ 18 Auszählung

- (1) *Nach Ablauf der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Rücksendeumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.*
- (2) *Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben im Auszählungsraum das Hausrecht aus.*
- (3) *Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält der Hauptgeschäftsführer nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.*



- (4) *Im Falle der elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.*
- (5) *Die Auszählung ist für IHK-Zugehörige öffentlich.“*

Die bisherigen §§ 14 bis 18 werden zu §§ 19 bis 24; die nachfolgenden Änderungen beziehen sich auf bereits geänderte Nummerierung.

- (13) In § 19 Abs. 2 Satz 1 lit. d) und Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ ersetzt durch „Rücksendeumschlag“. In § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ ersetzt durch „Stimmzettelumschlag“.
- (14) In § 21 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „beinhalten“ die Worte „und angeben, in welchen Wahlgruppen eines oder mehrere Mitglieder hinzugewählt werden“ eingefügt. In § 21 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „kein Widerspruch“ ersetzt durch „kein anwesendes Mitglied“; das Wort „erfolgt“ wird ersetzt durch „widerspricht“. In § 21 Abs. 7 wird die Angabe „§ 17 Satz 1“ ersetzt durch „§ 23 Satz 1“.
- (15) § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) *Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. Februar 2012 in der Fassung der letzten Änderung vom 15. September 2016 außer Kraft.*
- (2) *Für die im Jahr 2012 gewählte Vollversammlung gilt bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode die Wahlordnung vom 29. Februar 2012 in der Fassung der letzten Änderung vom 15. September 2016 weiter.*
- (3) *Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.“*

- (16) Die Anlage zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (zu § 7)



Wahlbezirk	Wahlgruppe				
	1 Produzierendes Gewerbe / Industrie	2 Energie- versorger ¹	3 Einzel- handel	4 Groß- handel	5 Kredit- und Versicherungs- wirtschaft
I Lüneburg	2		3	1	2
II Celle	4		2	1	2
III kreisfreie Stadt Wolfsburg	5		2	1	1
IV Gifhorn	2	5 ²	2	1	1
V Heidekreis	2		2	1	1
VI Harburg	3		4	4	2
VII Uelzen/Lüchow-Dannenberg	3		2	1	1
Gesamt	21	5	17	10	10
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 2 in allen Wahlgruppen	2	1	1	1	2

Wahlbezirk	Wahlgruppe				Gesamt
	6 Verkehrs- wirtschaft	7 Tourismus- wirtschaft	8 Beratende und techni- sche Dienst- leistungs- wirtschaft	9 Weitere Unternehmen der Dienst- leistungs- wirtschaft	
I Lüneburg		1	2	2	13
II Celle		1	2	2	14
III kreisfreie Stadt Wolfsburg		1	3	2	15
IV Gifhorn	5 ³	1	1	1	9
V Heidekreis		1	1	1	9
VI Harburg		1	2	3	19



Wahlbezirk	Wahlgruppe				Gesamt
	6 Verkehrswirtschaft	7 Tourismuskirtschaft	8 Beratende und technische Dienstleistungswirtschaft	9 Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirtschaft	
VII Uelzen/Lüchow-Dannenberg		1	1	2	11
Gesamt	5	7	12	13	100
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 2 in allen Wahlgruppen	2	1	1	1	12

¹ In der Wahlgruppe 2 sind mindestens zwei der fünf Sitze an Kandidaten von IHK-Zugehörigen zu vergeben, die bei Ablauf der Wahlfrist mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigen.

² In der Wahlgruppe 2 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.

³ In der Wahlgruppe 6 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 19.1.2018

Aline Henke
Präsidentin

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 8.2.2018, Az. 21-01558/5020.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse

www.ihk-lueneburg.de

bekannt zu machen.



Lüneburg, den 15.5.2018

Aline Henke
Präsidentin

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer